

**Vorlage für die Sitzung der
STAATLICHEN Deputation für Inneres
am 29. November 2016**

Vorlage Nr. 19/95

zu TOP 5 der Tagesordnung

Evaluationsbericht 2016 gemäß § 32 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Bremen (Bremisches Verfassungsschutzgesetz – BremVerfSchG)

A. Problem

Das Anfang 2006 novellierte Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen (Brem-VerfSchG) sah für einige Befugnisse eine Befristung zunächst bis zum 10. Januar 2007 vor. Die Befristung im Bremischen Verfassungsschutzgesetz wurde am 28. November 2006 durch das erste Gesetz zur Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes um drei Jahre verlängert. Die Regelungen galten demnach bis zum 10. Januar 2010.

Durch das zweite Gesetz zur Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes wurde die Gültigkeit zunächst um weitere zwei Jahre sowie durch das 3. Änderungsgesetz vom 15. November 2011 zur Ermöglichung einer eingehenden Evaluation auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit den bundesgesetzlichen Befugnissen schließlich um ein weiteres Jahr, auf den 31. Dezember 2012, verlängert. Der Senat hat der Bremischen Bürgerschaft mit Mitteilung vom 26. Juni 2012 den diesbezüglichen Evaluationsbericht vorgelegt (Drs. 18/470).

Mit der Novellierung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes wurden die Befugnisnormen um weitere fünf Jahre verlängert. Nach § 33 BremVerfSchG treten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 die Paragraphen § 7, § 8 Abs.1 Nr.12 und § 9 außer Kraft; sie sind gemäß § 32 vorher zu evaluieren.

B. Lösung

Der Senator für Inneres legt den beigefügten Evaluationsbericht zur Kenntnis vor.

C. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres nimmt den Evaluationsbericht 2016 zur Kenntnis und bittet den Senator für Inneres den Bericht an die Bremischen Bürgerschaft weiterzuleiten.